

2570 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Oktober 1982 betreffend ein Bundesgesetz über die Schlachttier- und Fleischuntersuchung (Fleischuntersuchungsgesetz)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht eine grundlegende Neuregelung der gesetzlichen Grundlagen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Hinblick auf die modernen Erkenntnisse auf diesem Fachgebiet vor.

Die wesentlichsten Neuerungen gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage sind:

- Ersetzung der veralteten Ausdrücke "Beschau" durch "Untersuchung" bzw. "Überbeschau" durch "Kontrolluntersuchung".
- Ausdehnung der Untersuchungen auf Wild aus Fleischproduktionsgattern sowie auf Geflügel.
- Bestellung der Fleischuntersuchungsorgane durch den Landeshauptmann, welchem die Schlachttier- und Fleischuntersuchung übertragen wird.
- Neue Beurteilungsgrundsätze für die Tauglichkeit des untersuchten Fleisches.
- Ausbau der hygienischen Vorkehrungen beim Schlachten der Tiere und bei der Verarbeitung.
- Kontrolluntersuchung von Fleischwaren nur über besondere Anordnung der Gemeinde, wenn Fleischwaren entweder regelmäßig, in größeren Mengen, aus verschiedenen Herkunftsorten oder über längere Transportstrecken herangebracht werden und ihre nachteilige Beeinflussung zu befürchten ist.
- Fleisch, das aus dem Ausland eingeführt wird, unterliegt der amtlichen Untersuchung im selben Umfang wie im Inland produziertes Fleisch.
- Im Interesse des heimischen Fleischexportes ist eine gesetzliche Grundlage geschaffen, Exportbetriebe der veterinärbehördlichen Überwachung zu unterwerfen.

- 2 -

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 12. Oktober 1982 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Oktober 1982 betreffend ein Bundesgesetz über die Schlachttier- und Fleischuntersuchung (Fleischuntersuchungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1982 10 12

Edith P a i s c h e r
Berichterstatter

S t e i n l e
Obmann